

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative  
von Benedikt Hoffmann betreffend Keine Finanze-  
rung universitärer Ausbildung durch die Sozialhilfe**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für soziale Sicher-  
heit und Gesundheit vom 25. September 2018,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 170/2016 von Benedikt Hoffmann wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

***Minderheitsantrag von Thomas Marthaler, Kaspar Bütikofer,  
Andreas Daurù, Tobias Mani (in Vertretung von Mark Wisskirchen),  
Lorenz Schmid, Kathy Steiner:***

*I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 170/2016 von Benedikt Hoffmann wird abgelehnt.*

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 25. September 2018

Im Namen der Kommission

Der Präsident:            Der Sekretär:

Claudio Schmid        Andreas Schlagmüller

---

\* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Claudio Schmid, Bülach (Präsident); Kaspar Bütikofer, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Benjamin Fischer, Volketswil; Ruth Frei, Wald; Astrid Furrer, Wädenswil; Nadja Galliker, Eglisau; Lorenz Habicher, Zürich; Daniel Häuptli, Zürich; Thomas Marthaler, Zürich; Lorenz Schmid, Männedorf; Kathy Steiner, Zürich; Esther Straub, Zürich; Mark Wisskirchen, Kloten; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

## **Sozialhilfegesetz (SHG)**

**(Änderung vom .....; Finanzierung Ausbildung auf Tertiärstufe)**

Der Kantonsrat,

*nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. September 2018,*

beschliesst:

*I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:*

*Umfang*

*§ 15 Abs. 1 bis 3 unverändert.*

*<sup>4</sup> Während einer Ausbildung auf Tertiärstufe werden nur in Ausnahmefällen wirtschaftliche Hilfe gewährt und ausbildungsbedingte Kosten übernommen.*

*II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.*

*III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.*

---

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Die parlamentarische Initiative wurde am 23. Mai 2016 von Benedikt Hoffmann und Mitunterzeichnenden eingereicht. Der Kantonsrat hat sie am 24. April 2017 mit 83 Stimmen vorläufig unterstützt und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit am 8. Mai 2017 zugewiesen. Sie nahm die Beratungen in Anwesenheit einer Delegation der Sicherheitsdirektion an ihrer Sitzung vom 29. August 2017 auf, an welcher der Erstunterzeichner Gelegenheit erhielt, das Anliegen zu begründen und zu erläutern. Die Beratung wurde am 5. Dezember 2017 vorläufig abgeschlossen.

### **2. Die parlamentarische Initiative**

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, § 15 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 14. Juni 1981 durch folgenden Satz zu ergänzen: «Wirtschaftliche Hilfe während einer Ausbildung auf Tertiärstufe, namentlich während eines Studiums an einer Universität, wird nur in Ausnahmefällen gewährt. Dasselbe gilt für die Finanzierung der Tertiärausbildung selber.»

### **3. Beratung in der Kommission**

Anlässlich ihrer Sitzung vom 5. Dezember 2017 hat die Kommission der parlamentarischen Initiative, vorbehältlich der Schlussabstimmung, mit 8:7 Stimmen zugestimmt.

Auch nach Ansicht der Kommissionsmehrheit kann es in Ausnahmefällen angebracht sein, eine von der Sozialhilfe finanzierte Tertiärausbildung zu unterstützen. Mit der beantragten Änderung wird im Sozialhilfegesetz jedoch ausdrücklich und klar verankert, dass eine Ausnahmesituation vorliegen muss, damit eine Ausbildung auf Tertiärstufe durch die Sozialhilfe finanziert wird. Das Subsidiaritätsprinzip wird mit dieser Ergänzung zusätzlich untermauert, womit auch dem überarbeiteten Stipendienwesen Rechnung getragen wird (Änderung Bildungsgesetz per 1. Januar 2017). Darin ist eine Existenzsicherung bis zum ersten ordentlichen Abschluss auf Tertiärstufe stipuliert.

Schliesslich erleichtert die Gesetzesänderung auch die Beurteilung von Gesuchen durch die Sozialbehörden.

Nach Ansicht der Kommissionsminderheit ist die parlamentarische Initiative unnötig, weil das damit verfolgte Anliegen bereits mit der heute geltenden Regelung erreicht wird. Sozialhilfe wird gemäss den §§ 2 Abs. 2 und 14 SHG immer subsidiär gewährt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist der Subsidiaritätsgrundsatz auch im Falle einer Tertiärausbildung konsequent einzuhalten. Ob einer Person eine tertiäre Ausbildung mittels Sozialhilfe bezahlt werden soll oder nicht, muss immer im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Kriterien dazu sind beispielsweise: Alter, Möglichkeiten zum Nebenerwerb, weitere finanzielle Unterstützung (z. B. Stipendien), Eignung zur Ausbildung.

Der Initiant erwähnte in seiner Begründung zur parlamentarischen Initiative einen Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 1. Oktober 2015 (VB.2015.00217) und machte geltend, dass damit die bisherige Praxis aufgehoben worden sei. Dies trifft nicht zu. Im konkreten Fall wurde teilweise gegen die Stadt Zürich entschieden, weil sie einen Verfahrensfehler beging, indem bei einer 25-jährigen Studentin ohne Vorwarnung eine Exmatrikulation an einer Universität verlangt wurde.

#### **4. Stellungnahme des Regierungsrates**

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 nahm der Regierungsrat im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

Wir schliessen uns der Beurteilung der Kommissionsminderheit an, wonach das Anliegen der PI mit der heutigen Gesetzesregelung bereits erreicht wird. Zu verweisen ist dazu auf den in § 2 Abs. 2 und § 14 des Sozialhilfegesetzes (LS 851.1) verankerten Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe. Dieser Grundsatz ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts auch im Fall einer Tertiärausbildung (Universität, Fachhochschulen, Höhere Fachschulen, vgl. § 8 Abs. 4 des Bildungsgesetzes [LS 410.1]) konsequent einzuhalten. Die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe für eine Tertiärausbildung kann dabei von der rechtzeitigen Beantragung von Stipendien und vom Erbringen zumutbarer Eigenleistungen abhängig gemacht werden. Wie Sie in Ihrem Schreiben vom 16. Januar 2018 zudem zutreffend festhalten, führte der in der PI erwähnte Verwaltungsgerichtsentscheid nicht zu einer Aufhebung der bisherigen Praxis betreffend Subsidiarität. Durch diesen Entscheid wurde vielmehr der sozialhilferechtliche Entscheid einer Gemeinde wegen Verfahrensfehlern aufgehoben.

Die mit der PI vorgesehene Ergänzung des Sozialhilfegesetzes ist demnach unnötig und wir beantragen deren Ablehnung.

Im Übrigen hat der Gesetzgebungsdienst der Direktion der Justiz und des Innern die vorgeschlagene Gesetzesänderung in gesetzestech-nischer Hinsicht geprüft. Beiliegend lassen wir Ihnen dessen Beurteilung

vom 1. Juni 2018 zugehen. Auch er weist darauf hin, dass die von der PI angestrebte Lösung bereits durch das Subsidiaritätsprinzip sichergestellt ist.

## **5. Antrag der Kommission**

An der Sitzung vom 21. August 2018 hat die Kommission die ablehnende Stellungnahme des Regierungsrates und den Gesetzestext-Vorschlag für eine geänderte parlamentarische Initiative zur Kenntnis genommen. Die Kommissionsmehrheit stimmt der geänderten parlamentarischen Initiative zu. Die Kommissionsminderheit hält an ihrer ablehnenden Haltung fest.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 7:6 Stimmen, der geänderten parlamentarischen Initiative zuzustimmen.